

Ortsrecht Dennheritz	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung “Pfiffikus” in der Gemeinde Dennheritz	8.10
---------------------------------	--	-------------

Veröffentlicht im Dennheritzer Anzeiger Nr.: 247/2019 vom 01.11.2019,
Aushang vom 14.11.2019 – 22.11.2019

vom 17.10.2019

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S.245), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), sowie der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 22. August 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz in seiner Sitzung vom 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in Dennheritz, Hauptstraße 28, 08393 Dennheritz.

Entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis werden dort in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Familienerziehung des Kindes und fördert dessen allseitige Entwicklung. Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 2 Angebot und Aufnahmegrundsätze

(1) Zur Gewährung des Rechtsanspruches gem. § 24 SGB VIII stellt die Gemeinde Dennheritz ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung. Dabei werden auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigt.

(2) Einer Einzelfallregelung bedarf es immer dann, wenn aus besonderen Gründen Kinder, die nur vorübergehend bis maximal 2 Monate ihren Wohnsitz in Dennheritz haben, befristet aufgenommen werden sollen.

(3) In anderen Gemeinden wohnende Kinder können nur dann in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Plätze ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 5 SächsKitaG festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel höchstens von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag angeboten, wenn die genannten Tage keine Feiertage sind.

(2) Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sowie bei verändertem Bedarf kann von der Regelöffnungszeit gem. Abs.1 abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Gemeinde Dennheritz auf Antrag der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

8.10	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" in der Gemeinde Dennheritz	Ortsrecht Dennheritz
-------------	--	-----------------------------

(3) Des Weiteren können unter Beachtung der §§ 5 und 6 SächsKitaG an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Kindertageseinrichtung geschlossen werden, mindestens jedoch jährlich vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Januar und der Tag nach Christi Himmelfahrt. Weitere Schließtage oder Schließzeiten (Brückentage, Bildungstage) sind möglich. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang bekannt zu geben. Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen, Katastrophen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Betreuung während der ausgewiesenen und bekannt gemachten Schließzeiten besteht nicht.

§ 4

Antragstellung und Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist im Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

(2) Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbes. Anschriften, Namensänderungen, der Besuch bzw. die Abmeldung von Geschwisterkindern in anderen Kindertageseinrichtungen und Änderungen des Familienstandes dem Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Personensorgeberechtigten sollten ferner nachweisen, dass der Impfstatus allen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen entspricht, oder erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte werden in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist, es zu ihrer Förderung nicht einer Sondereinrichtung bedarf und die Betreuung unter den vorhandenen Bedingungen möglich ist.

(5) Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippen- oder Kindergartenalter kann mit den Personensorgeberechtigten auf Wunsch eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden, in der entsprechend dem Wohl des Kindes ein stundenweiser Aufenthalt ermöglicht wird.

§ 5

Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Hausordnung regelt entsprechend der Tagesabläufe die möglichen Bringe- und Abholzeiten.

(2) Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungszeit für das Kind festgelegt. Für Krippen- und Kindergartenkinder stehen Betreuungszeiten von 4,5; 6; 7; 8; 9; 10; 11 Stunden zur Auswahl.

(3) Änderungen der Betreuungszeiten müssen schriftlich in der Regel bis zum 15. eines Monats beantragt und können mit Wirksamkeit des Folgemonats vereinbart werden. Die Änderung muss mindestens 1 Monat Gültigkeit haben.

Ortsrecht Dennheritz	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung “Pfiffikus” in der Gemeinde Dennheritz	8.10
---------------------------------	--	-------------

(4) Wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal in einem Kalendermonat überschritten, erfolgt in diesem Monat automatisch die Einstufung in den nächsthöheren Betreuungstarif und dessen Beitragsfestsetzung.

§ 6 Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz sind Elternbeiträge zu entrichten.

(2) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit, angeordnete Schließzeiten sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf des letzten vertraglich vereinbarten Betreuungstages. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.

(3) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. eines Monats zur Zahlung fällig.

(4) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

§ 7 Festsetzung des ungekürzten Elternbeitrages

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der prozentualen Anteile zur Ermittlung der Elternbeiträge bewegen sich im Rahmen der Vorgaben des § 15 Abs. 2 SächsKitaG, werden durch den Gemeinderat beschlossen und bilden die Grundlage für die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge. Sie werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Elternbeiträge werden rechtzeitig durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Dennheritz und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Verpflegungskostenersatz

Für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen in der Kindertageseinrichtung ist ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten. Der Verpflegungskostenersatz in der Kindertageseinrichtung wird monatlich und entsprechend der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme erhoben. Rückerstattungen für nicht in Anspruch genommene Verpflegungsleistungen erfolgen nur bei rechtzeitiger Abmeldung. Der Verpflegungskostenersatz wird am 15. des Monats fällig und erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

§ 9 Aufsichts-, Bringe und Abholpflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist das pädagogische Fachpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

8.10	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" in der Gemeinde Dennheritz	Ortsrecht Dennheritz
-------------	--	-----------------------------

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die zur Abholung berechtigten Personen. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung.

(3) Für Kinder des Krippen- und Kindergartenbereiches besteht Bringe- und Abholpflicht seitens der Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch Dritte abgeholt werden oder allein den Heimweg antreten, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung zu übergeben.

(4) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Eine Unfallanzeige ist dann auszufüllen, wenn ein Arztbesuch erforderlich wurde.

(5) Die Betreuung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit ist maximal für eine Stunde möglich, hierfür wird ein weiteres Entgelt erhoben. Bei einer längeren Dauer ist das pädagogische Fachpersonal ermächtigt, unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheit des Kindes sowie der äußeren Begleitumstände eine Überführung des Kindes in eine Inobhutnahme- oder Bereitschaftspflegestelle des Landkreises zu prüfen und ggf. zu veranlassen. Eventuell entstehende Zusatzkosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

Eine Nachricht zum Aufenthaltsort des Kindes wird zur Kenntnis der Personensorgeberechtigten an der Kindertageseinrichtung hinterlassen.

§ 10

Regelungen in Krankheitsfällen, Abweisung, Ausschluss

(1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder in dessen Wohnbereich unverzüglich zu melden. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau und dem Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau mitzuteilen. Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Sächsischen Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

(2) Ein Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung aus Krankheitsgründen muss der Einrichtungsleitung am 1. Tag des Fehlens mitgeteilt werden.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, muss der ärztliche Nachweis erbracht werden, dass das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist und keine Bedenken für den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(4) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung anderer Personen baldmöglichst abgeholt werden.

(5) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Einrichtungsleitung die Pflicht, unverzüglich den Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau und das Jugendamt des Landkreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

Ortsrecht Dennheritz	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung “Pfiffikus” in der Gemeinde Dennheritz	8.10
---------------------------------	--	-------------

(6) Kinder können von der weiteren Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise

- die Aufnahme durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde,
- die Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Beiträge um mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
- durch das Verhalten des Kindes dessen Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann oder Dritte gefährdet sind,
- unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen.

(7) Wenn der Tatbestand, der zum Ausschluss führt, trotz Bemühungen aller Beteiligten in einer angemessenen Zeit nicht abgestellt werden kann, erfolgt der Ausschluss durch Kündigung des Betreuungsvertrages vom Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung. Das Ausschlussverfahren wird durch Dienstanweisung geregelt.

§11

Abmeldung, Vertragskündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist zum Monatsende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau zu richten. Eine Abmeldung mit gleichzeitiger Neuanmeldung zur Umgehung von Regelungen dieser Satzung ist nicht zulässig.

(2) Kündigungen sind nicht erforderlich

- für Krippenplätze wegen Erreichens der Altersgrenze und dem damit verbundenen Wechsel vom Krippen- zum Kindergartenbereich
- für Kindergartenplätze wegen Beendigung der Kindergartenzeit durch Schuleintritt.

(3) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses wegen Trägerwechsel oder Schließung der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten spätestens 6 Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Die Fristenwahrung entfällt, wenn eine Schließung auf höhere Gewalt oder andere nicht durch die Gemeindeverwaltung zu vertretende Gründe zurückzuführen ist. In diesen Fällen werden andere Unterbringungsangebote gemäß § 2 Abs. 1 unterbreitet.

§ 12

Sonderregelungen und weitere Entgelte

(1) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung kann die Gemeinde weitere Entgelte erheben. Grundlage sind die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten nach § 4 Abs.1 SächsKitaG.

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt erhoben. Das Entgelt richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Die Eingewöhnungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist beitragspflichtig. Entsprechend der Dauer wird der jeweilige Stundensatz in Anwendung gebracht.

(3) Werden Kinder aus besonderen Gründen tageweise in der Einrichtung aufgenommen, sind dafür Tagessätze zu entrichten.

8.10	Beitrags- und Benutzungssatzung für die kommunal betriebene Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in der Gemeinde Dennheritz	Ortsrecht Dennheritz
-------------	--	-----------------------------

**§ 13
Beitragspflichtige**

Zur Zahlung der Elternbeiträge bzw. des Verpflegungskostenersatzes verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 14
Zuwendungen, Spenden**

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz trägt den Status der Gemeinnützigkeit. Speziell ihr zugedachte Spenden werden grundsätzlich für die Bildung, Erziehung und zum Wohle der dort aufgenommenen Kinder eingesetzt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und die Satzung für das Betreiben der kommunalen Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ vom 23.10.2008 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.08.2010 außer Kraft.